

# RS Vwgh 1990/9/4 90/09/0111

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.09.1990

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof  
40/01 Verwaltungsverfahren  
60/04 Arbeitsrecht allgemein  
62 Arbeitsmarktverwaltung

## Norm

AuslBG §20 Abs3;  
AVG §73 Abs2;  
VwGG §27;  
VwGG §34 Abs1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH B 1990/01/18 89/09/0160 2

## Stammrechtssatz

Sachlich in Betracht kommende Oberbehörde iSd§ 73 AVG ist in jedem Fall zwar die Berufungsbehörde, darüber hinaus aber auch jede sonstige Beh, die - bei Ausschluß eines ordentlichen Rechtsmittels - durch Ausübung des Weisungsrechtes oder Aufsichtsrechtes den Inhalt der unterbliebenen Entscheidung hätte bestimmen können (Hinweis B 4.7.1974, 989/74).

## Schlagworte

Anrufung der obersten Behörde  
Offenbare Unzuständigkeit des VwGH  
Nichterschöpfung des Instanzenzuges  
Besondere Rechtsgebiete  
Diverses

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990090111.X02

## Im RIS seit

23.11.2001

## Zuletzt aktualisiert am

19.08.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)